

Verordnung Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler

Stand 20.12.04

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Musikschule beider Frenkentäler, gestützt auf § 34 f Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG/Änderung vom 19.06. 2003 GS 42.1211) und auf § 8 Abs. 2 Buchstabe g der Statuten des Zweckverbandes Musikschule beider Frenkentäler vom, erlässt folgende Verordnung:

A. Aufnahme von neuen Mitgliedern

§ 1 Einkaufssumme

Neue Mitglieder des Zweckverbandes haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Diese entspricht dem Vermögen im Zeitpunkt des Eintritts, geteilt durch die Anzahl Mitgliedgemeinden vor Eintritt der neuen Mitglieder.

Instrumente und Mobilien werden zum Zeitwert angerechnet.

B. Verwaltungsorganisation

§ 2 Schulleitung

1 Die Organisation der Schulleitung wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat festgelegt. Sie ist vorgängig dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent zur Stellungnahme vorzulegen.

2 Bei einer mehrköpfigen Schulleitung bestimmt der Schulrat deren Vorsitz (Rektor/Rektorin). Co-Vorsitzende sind möglich.

3 Der Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent hat in Bezug auf den Vorsitz der Schulleitung ein Vorschlagsrecht.

4 Im Übrigen konstituiert sich die Schulleitung selbst.

5 Der Schulleitung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss der kantonalen Bildungsgesetzgebung zu. Zudem ist sie Anstellungsinstanz für das kaufmännische Personal mit befristeten Pensen im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Stellen. Unbefristete Anstellungen müssen vor Ablauf der Probezeit durch den Schulrat genehmigt werden.

§ 3 Sekretariat und Rechnungsführung

Der Schulleitung ist ein Sekretariat zugeordnet, welchem gleichzeitig auch die Rechnungsführung für die Musikschule und den Zweckverband obliegt. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 4 Weitere Stellen

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Schulrates weitere befristete oder unbefristete Stellen im kaufmännischen Bereich der Musikschule vorsehen.

C. Schülerinnen und Schüler

§ 5 Aufnahmeberechtigung

1 Die Musikschule nimmt Schülerinnen und Schüler, welche in einer der Mitgliedgemeinden wohnhaft sind, ab Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II auf.

2 Im Rahmen des interkommunalen Schüleraustausches können Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb der Mitgliedgemeinden ihren Wohnsitz haben, aufgenommen werden. Dabei kommt der IK-Tarif zur Anwendung.

§ 6 An- und Abmeldung

Der Eintritt in die Musikschule ist jeweils auf Semesterbeginn möglich. Eine Abmeldung muss auf Semesterende erfolgen. Ein vorzeitiger Austritt gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kostenbeiträge.

D. Unterrichtsangebot und Instrumente

§ 7 Unterrichtsangebot

Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag des Schulrates unter Beachtung des Mindestangebotes den Umfang des Unterrichts fest.

§ 8 Instrumente und Notenmaterial

Die Schüler und Schülerinnen stellen grundsätzlich ihr Instrument und das Notenmaterial selber zur Verfügung.

§ 9 Standortinstrumente

Standortinstrumente sind Musikinstrumente, mit welchen Musikunterricht an den Standorten gemäss Schulprogramm erteilt wird. Über die Standortinstrumente wird Inventar geführt. Den Unterhalt der Standortinstrumente übernimmt die Gemeinde. Stimmen von Klavier und Flügel: Die Musiklehrer machen der Schulleitung entsprechende Meldung. Diese gibt der Gemeinde den Auftrag, das Stimmen zu veranlassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 10 Mietinstrumente

Mietinstrumente sind Musikinstrumente, welche in den Aufbaukursen zeitlich befristet eingesetzt werden. Sie werden an Schülerinnen und Schüler gegen eine vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung festgelegte Mietgebühr vermietet. Die Anschaffung und der Unterhalt der Instrumente wird vom Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler finanziert. Für den Unterhalt und die Wartung ist die Schulleitung verantwortlich. Das Eigentum ist beim Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler. Über die Mietinstrumente wird Inventar geführt.

§ 11 Leihinstrumente

Leihinstrumente sind Musikinstrumente, welche Schülerinnen und Schülern in Ensembles zusätzlich zu ihrem eigenen Instrument zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Die Anschaffung und der Unterhalt der Instrumente wird vom Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler finanziert. Für den Unterhalt und die Wartung ist die Schulleitung verantwortlich. Das Eigentum ist beim Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler. Über die Leihinstrumente wird Inventar geführt.

§ 12 Zubehör

Das Zubehör umfasst sämtliche für den Musikunterricht notwendigen Hilfsmittel. Die Anschaffung und der Unterhalt des Zubehörs wird vom Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler finanziert. Für den Unterhalt und die Wartung ist die Schulleitung verantwortlich. Das Eigentum ist beim Zweckverband Musikschule beider Frenkentaler. Über das Zubehör wird Inventar geführt.

§ 13 Unterrichtszeiten

- 1 An der Musikschule kann von Montag bis Samstag unterrichtet werden.
- 2 Eine Lektion Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.
- 3 Im Instrumentalbereich dauert eine Lektion Einzelunterricht mindestens 40 Minuten.
- 4 Die Musikschule kann im Einzelunterricht Teillektionen von mindestens 25 Minuten Dauer anbieten.

§ 14 Unterrichtsort

Der Durchführungsort der Aufbaukurse richtet sich nach den geeigneten Räumlichkeiten.

Der Instrumentalunterricht findet am Wohnort, am Schulort, in einer Nachbargemeinde, am Standort der Instrumente oder im interkommunalen Schüleraustausch an einer andern Musikschule statt.

§ 15 Unterricht nach Abschluss der Sekundarstufe II

Es kann Musikunterricht für Personen nach Abschluss der Sekundarstufe II angeboten werden. Die Delegiertenversammlung ist für die Festlegung des Unterrichtsangebotes zuständig.

§ 16 Musikunterricht im Vorschulalter

Es kann Musikunterricht im Vorschulalter angeboten werden. Die Delegiertenversammlung ist für die Festlegung des Unterrichtsangebotes zuständig.

E. Vergütungen

§ 17 Vergütungen

- 1 Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin sowie Aktuar/Aktuarin der Delegiertenversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- 2 Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach den Ansätzen der Standortgemeinde Oberdorf.
- 3 Die Auszahlung erfolgt durch die Musikschule.

F. Budget und Rechnung

§ 18 Erstellung

- 1 Das Budget wird von der Schulleitung aufgrund der erwarteten Lektionen pro Jahr zuhanden des Schulrates erstellt.
- 2 Der Schulrat verabschiedet das Budget zuhanden der Delegiertenversammlung bis spätestens 30. Juni.
- 3 Das Budget wird von der Delegiertenversammlung mit mindestens zwei Drittel aller Delegierten genehmigt.

§ 19 Inhalt

Das Budget enthält sämtliche Aufwendungen und Erträge der Musikschule und des Zweckverbandes (inkl. Kosten und Erträge der Emsemble). Zusätzlich wird ein Investitionsplan erstellt.

§ 20 Rechnung

- 1 Die Rechnung muss spätestens bis Ende Februar des Folgejahres abgeschlossen sein.
- 2 Die Rechnungsprüfung hat darauf spätestens bis Ende März zur Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen.

G. Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 21 Grundsatz

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten für den Unterricht einen Kostenbeitrag. Berechnungsbasis ist die Jahreslektion. Der Kostenbeitrag darf einen Drittel der effektiven Kosten der Jahreslektion nicht übersteigen.

2 Grundlagen sind die Aufwendungen und Erträge gemäss Budget.

§ 22 Berechnung der Vollkosten und der effektiven Kosten

Zu den Vollkosten gehören sämtliche Aufwendungen der Musikschule und des Zweckverbandes sowie die Vergütungen der Organe und Behörden gemäss Bildungs- und Gemeindegesetz. Insbesondere sind auch die Kosten für die Instrumentenbeschaffung und das Mobiliar in den Vollkosten enthalten.

Die effektiven Kosten, welche durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler und der Gemeinden zu decken sind, ergeben sich aus den Vollkosten abzüglich der Erträge der Musikschule. Grundlage ist das Budget.

§ 23 Berechnung des Beitrages pro Jahreslektion

1 Die Kosten der Jahreslektion ergeben sich aus den effektiven Kosten gemäss Budget, geteilt durch die Anzahl ganzer Lektionen des Gruppen- und Einzelunterrichts.

2 Die Delegiertenversammlung setzt den Kostenbeitrag pro ganze Jahreslektion jährlich mit der Verabschiedung des Budgets fest.

§ 24 Rückerstattung

1 Die Schülerinnen und Schüler haben auch bei Verhinderung der Lehrperson Anspruch auf Unterricht. Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht mit einer Stellvertretung durchzuführen.

2 Kann der Unterricht mangels einer Stellvertretung nicht durchgeführt und nicht nachgeholt werden, hat die Schülerin oder der Schüler Anspruch auf anteilmässige Gutschrift des Schulgeldes.

3 Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Schülerin oder des Schülers besteht gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses Anspruch auf anteilmässige Gutschrift des Kostenbeitrages.

4 Kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages besteht bei Stundenausfällen wegen Schulanlässen (Schulreise, Lager, Sporttag etc.), gesetzlichen Feiertagen, Schulferien und persönlichen Versäumnissen der Schülerin oder des Schülers.

H. Beiträge der Mitgliedgemeinden

§ 25 Gemeindebeiträge

1 Der Beitrag der Mitgliedgemeinden entspricht dem nicht durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler oder durch andere, nicht zweckgebunden Einkünfte, abgedeckten Aufwendungen der Musikschule des Zweckverbandes. Massgebend für die definitive Festsetzung der Beiträge ist der Rechnungsabschluss.

2 Der Beitrag der einzelnen Mitgliedgemeinden bemisst sich zu 25 % nach der Einwohnerzahl und zu 75 % nach der Anzahl ganzer Jahreslektionen. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

I. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverkehr

§ 26 Gemeindebeiträge

1 Die Gemeinden leisten vierteljährlich im Februar, Mai, August und November eine auf dem Jahresbudget basierende Akontozahlung.

2 Die Schlussabrechnung muss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den Gemeinden zugestellt sein.

§ 27 Die Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschüler und der volljährigen Musikschülerinnen werden halbjährlich zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt.

§ 28 Unterstützung der Musikschülerinnen und Musikschüler durch die Gemeinden

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen können ein Gesuch um Gewährung von Sozialbeiträgen stellen.

2 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen überreichen das Anmeldeformular der Musikschule (auf dem Formular ist der Hinweis, dass eine eventuelle finanzielle Unterstützung der Einwohnergemeinde möglich ist). Die Musikschule stellt den ganzen Betrag den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Musikschülern und Musikschülerinnen in Rechnung. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen richten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Wohngemeinde. Nach Gutheissung des Gesuches um Unterstützung wird gegen Nachweisung der Zahlung an die Musikschule ein Betrag nach dem gemeindeinternen Sozialschlüssel an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen vergütet.

K. Publikation der Kostenbeiträge

§ 29 Beitrag pro Jahreslektion

1 Im Anhang zu dieser Verordnung werden jeweils vor Beginn des Schuljahres der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler pro Jahreslektion publiziert.

2 Die Publikation erfolgt durch die Mitgliedgemeinden in ihren amtlichen Publikationsorganen.

L. In-Kraft-Treten

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt rückwirkend per [01.08.2004] in Kraft.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 19.1.05